jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1936/6/5 5Os561/36, 9Os182/70, 9Os131/80, 13Os41/05m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.06.1936

Norm

StPO §34 Abs2 A

Rechtssatz

Der Staatsanwalt kann eine Verfolgung, von der er nach dem§ 34 Abs 2 StPO zurückgetreten ist, nur dann wieder aufnehmen, wenn er sich die Wiederaufnahme bei der Rücktrittserklärung vorbehalten hat.

Entscheidungstexte

- 5 Os 561/36
  Entscheidungstext OGH 05.06.1936 5 Os 561/36
  Veröff: SSt 16/59
- 9 Os 182/70
  Entscheidungstext OGH 28.04.1971 9 Os 182/70
  Veröff: EvBl 1971/352 S 669
- 9 Os 131/80
  Entscheidungstext OGH 28.04.1981 9 Os 131/80
  Vgl auch; Beisatz: Die während der Voruntersuchung abgegebene Erklärung, daß von einer weiteren Verfolgung gemäß § 34 Abs 2 StPO (ohne daß die spätere Verfolgung vorbehalten wird) abgesehen wird, kommt inhaltlich einer Einstellungserklärung gemäß § 109 Abs 1 StPO gleich. (T1)
- 13 Os 41/05m
  Entscheidungstext OGH 15.06.2005 13 Os 41/05m
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1936:RS0097036

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at